

# Arbeitsdienst-Ordnung der Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V.

- 1) Liegeplatzinhaber mit einem Sommer- und/oder Winterliegeplatz sind zur Zahlung von Liegeplatz-Nebenkosten in Höhe von 360€ p.a. verpflichtet. Der Verein verwendet das Geld für die Bezahlung von Arbeitsleistungen Dritter. Ziel ist es, damit die laufende Abnutzung der dem Vereinssport dienenden Anlagen auszugleichen. Unter bestimmten Bedingungen (siehe unten) kann am Ende des jeweiligen Jahres geleisteter Arbeitsdienst im SVC-Hafen oder Winterlager gegengerechnet werden. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder in Vorstandsfunktionen/Beirat sind von der Nebenkostenzahlung befreit.
- 2) Arbeitsdienste werden von der SVC auf Ihrer Homepage ausgeschrieben. Auf diese können sich Liegeplatzinhaber mit entsprechenden Qualifikationen bewerben. Das Kontingent an von der SVC nachgefragten Arbeitsdienstleistungen ist begrenzt, sodass nicht garantiert werden kann, dass für jeden Arbeitsdienstwilligen ausreichende Stunden vorhanden sind. Geleistete Arbeitsstunden können nur verrechnet werden, wenn diese bis Ende November geleistet wurden, auf einem Stundenzettel von dem in der Ausschreibung genannten Ansprechpartner quittiert sind und der Stundenzettel nach der Saison spätestens am 30.11. der Geschäftsstelle vorliegt. Für die ordnungs- und fristgerechte Vorlage des Stundenzettels ist der Liegeplatzinhaber verantwortlich. Der Stundenzettel kann von der Homepage heruntergeladen werden oder ist alternativ von der Geschäftsstelle erhältlich. Für geleisteten Arbeitsdienst werden pro Stunde 30€ bis maximal 360€ angerechnet. Leistungen von mehr als 12 Arbeitsstunden eines Liegeplatzinhabers sind freiwillig, unentgeltlich und können auch nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- 3) Mitglieder der SVC sind in der Vereinshaftpflicht versichert. Nichtmitglieder können nicht ersatzweise gestellt werden. Arbeiten im Hafen auf der Schlenkel-Anlage oder auf dem Arbeitsboot darf nur leisten, wer
  - a) gesundheitlich in der Lage ist, die Arbeiten/Leistungen auszuführen
  - b) allen Anweisungen des Einweisers Folge leistet
  - c) bei Arbeiten am und auf dem Wasser eine für sich geeignete und vollständig funktionstüchtige Rettungsweste anlegen und tragen wird. Die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit obliegt ausdrücklich dem Liegeplatzinhaber
  - d) vollumfassend in die Arbeiten/Leistungen eingewiesen und auf mögliche Gefahren hingewiesen wurde
  - e) eine Haftungsfreistellungs-Erklärung unterschrieben hat (siehe Website) für Fälle, die die Vereinshaftpflicht nicht abdeckt.
- 4) Berechtig zur Ausschreibung von Arbeitsleistungen ist der Hafewart, der Hafenmeister, der Takelmeister oder von diesen Bevollmächtigte. Die Bekanntmachung auf der Homepage erfolgt im Auftrag durch die Geschäftsstelle.
- 5) Mitglieder können Vorschläge machen, Ersatzleistungen gelten zu lassen, die im Vereinsinteresse sind und ihren jeweiligen spezifischen Fähigkeiten entsprechen. Ersatzleistungen können z.B. spezielle Projekte, Vorträge, Schulungen usw. sein. Auf der darauffolgenden Vorstandssitzung wird darüber entschieden und gegebenenfalls die Maßnahme eingeplant.
- 6) Der Liegeplatzinhaber, der Arbeitsdienst leisten möchte,
  - a) bewirbt sich für ausgeschriebene Arbeiten bei dem jeweiligen genannten Ansprechpartner oder über die Geschäftsstelle. Der Ansprechpartner entscheidet über den Einsatz und koordiniert die Leistungen.
  - b) lässt geleistete Stunden vom jeweiligen Ansprechpartner auf seinem Stundenzettel quittieren. Der Stundenzettel muss bei der Geschäftsstelle bis zum 30. November des laufenden Jahres vorliegen und gilt als Grundlage für die Anrechnung am Jahresende.
- 7) Die Nebenkosten werden anschließend im Dezember abgerechnet und in Rechnung gestellt.

Die Arbeitsdienst-Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung. Änderungen beziehungsweise Ergänzungen werden per Aushang, auf der Homepage, in der UAL und/oder per E-Mail bekannt gegeben.

**SEGLER-VEREINIGUNG CUXHAVEN e. V.**

DER VORSTAND  
im Februar 2024